

Kurztitel

Arbeitszeitgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 461/1969 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 446/1994

§/Artikel/Anlage

§ 32a

Inkrafttretensdatum

01.07.1994

Außerkrafttretensdatum

30.04.1997

Text**Verweisungen**

§ 32a. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Rechtsvorschriften der EG verwiesen wird, sind diese in der gemäß Anhang XIII des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Maßgabe von Protokoll über horizontale Anpassungen für Österreich jeweils geltenden Fassung anzuwenden.